

"Das Reden von Rolf Henrich wird überbewertet"*

Replik zu einem Interview in Info3, Nr. 9/89

Wilfried Heidt

I. Erfreuliches und Ärgerliches

Das Buch sei - obgleich "unter erschwerten Bedingungen" entstanden - "seit 1919 ja wirklich das erste, das die konkrete gesellschaftliche Situation, d. h. die Not der Zeit, mit der Idee der Dreigliederung in Verbindung" bringe. "Wir im Westen", so Ramon Brülls "Kompliment" an den Autor, hätten "vielleicht bis auf Schweppenhäusers 'Teilung Deutschlands als soziale Herausforderung' nichts derartiges geschafft." Der dergestalt Promovierte bedankt sich artig.

Ich bin mir bewußt, daß Widerspruch dagegen nicht erwünscht ist. Trotzdem melde ich Widerspruch an und behaupte - und wäre bereit, die Behauptung Punkt für Punkt zu beweisen, wenn zu einer entsprechenden Veröffentlichung Gelegenheit geboten würde -, daß weder in Henrichs Interview noch in seinem Buch auch nur ein einziger Gesichtspunkt zur "konkreten gesellschaftlichen Situation" der DDR oder gar allgemeiner zur "Not der Zeit" erscheint, der nicht seit Jahren von zahlreichen anderen Publizisten schon dargestellt worden wäre. Und auch in seiner Rezeption der Dreigliederungsidee arbeitet Henrich keinen einzigen Aspekt heraus, der nicht ebenfalls schon oft und oft in der Dreigliederungsliteratur - von Steiner angefangen - eine Rolle gespielt hätte. Das weiß jeder, der im Bilde ist.

Warum also die übersteigerten Reaktionen zu einer - nüchtern eingeschätzt - schlicht positiven Erscheinung? Erfreulich, wenn einem ehemaligen SED-Genossen - wie er berichtet - Ende der siebziger Jahre Steiners "Kernpunkte" in die Hand gedrückt wurden und er für die Öffentlichkeit nun Rechenschaft abgelegt, was das in seinem Denken bewirkt hat. Im historisch günstigen Moment - im bisher starren sowjetischen Machtbereich ist alles in Fluß gekommen ist (weil in Moskau einer anfang, unter den Schlagworten "perestroika" und "glasnost" ein "neues Denken" zu praktizieren) -, veröffentlicht ein renommierter Verlag in der BRD Henrichs Bericht und **dadurch** - nicht wegen neuer Einsichten - bekommt die Sache ihre öffentliche Aufmerksamkeit. Gut so. Aber muß man das gleich "für ein Symptom allerersten Ranges" halten? (So Chr. Strawe, Soziale Dreigliederung, Dornach 1989, S. 32)

Ich finde gut, schlicht gut, daß nun auch auf diesem Weg die Dreigliederungsaufgabe an Menschen herangetragen wird; man wird sehen, ob sie damit etwas anfangen können und wollen. Ich ärgere mich aber, daß mit den überzogenen Lobhudeleien eine ungerechtfertigte Abwertung anderer Dreigliederungsbemühungen verknüpft wird und - darüber ärgere ich mich besonders - daß Rolf Henrich dies nicht nur nicht zurückweist, sondern gleich noch eins draufsetzt. Diesem Punkt speziell gilt diese Replik.

II. Ein Angriff aus heiterem Himmel

Da findet sich im Interview, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, eine Attacke gegen "Achberg".

Zur gründlichen Auseinandersetzung über die Art seines Umgehens mit der Dreigliederungsidee ist an dieser Stelle nicht die Gelegenheit; wir werden unsere Gedanken dazu andernorts (Flensburger Hefte) vortragen. Hier aber muß jener Sachzusammenhang beleuchtet werden, den er mit seiner Polemik gegen "Achberg" anschneidet.

Die entsprechende Passage in seinem Interview lautet: "Die Vorstellung, daß die Verhältnisse sozusagen unbewußt in die Dreigliederung hineindrängen ist für mich wichtiger als technokratische Lösungen wie zum Beispiel die Achberger Volksgesetzgebungsinitiative sie anstrebt. Diese erinnert mich an den 'Juristensozialismus', der die Revolution in den Fakultäten veranstaltet, indem ein juristisch kluges Ding ausgedacht wird. Ich will das Recht nicht geringerschätzen, aber es darf nicht in eine rechtstechnokratische Position einmünden: Man setzt ein kluges Regelwerk in Gang und alles andere ergibt sich wie von selbst. Ich behaupte dagegen, es gibt auch einen Dreigliederungswillen. Dreigliederung darf keine Ideologie sein. In den Diskussionen anläßlich der Vorträge, die ich in letzter Zeit gehalten habe waren die **Inhalte** der Dreigliederung durchaus akzeptiert. Und ich werde mich hüten, sie als Ideologie zu verkaufen..."

* Die Titelzeile ist angeregt durch den Satz von Joseph Beuys: "Das Schweigen des Marcel Duchamp wird überbewertet."

Was geht im Denken dessen vor, der so spricht? Bevor ich mich mit der inhaltlichen Seite der Sache auseinandersetze, ein Blick auf die Vorgehensweise. Da wird über andere - "Achberger Volksgesetzgebungsinitiative" - eine Behauptung aufgestellt, dann wird gegen das so bezeichnete Bild die eigene Gegenposition aufgebaut ("Ich behaupte dagegen..."). Aber was Henrich der Achberger Initiative an Unsinnigem unterstellt, geht so total an unserer Position vorbei, daß natürlich - wäre es so, wie er behauptet - seine Gegenposition wie die reine Vernunft erscheinen muß. Aber wer durchschaut dieses Spielchen schon? Wenn ich von den Wahrnehmungen, die ich mittlerweile machen konnte, ausgehe und extrapoliere, fürchte ich: wenige durchschauen es.

Ich frage: Warum geht ein Mensch mit den Gedanken anderer Menschen so um?

Ich mag einfach nicht glauben, daß ihm bewußt ist, welche Absurdität er uns unterstellt. Denn das wäre dann schon böse. Ich nehme daher zu seinen Gunsten an, daß sein salopp dahergeredeter Vorwurf nur aus der Unkenntnis dessen resultiert was wir als Ergebnis unserer mehr als zwanzigjährigen Dreigliederungsforschung in unseren Publikationen sehr sorgfältig entwickeln und begründen.

Die folgende inhaltliche Auseinandersetzung mit seiner Unterstellung, mit der wir auch auf sein Buch zurückgreifen, mag ihm und der Leserschaft Gelegenheit geben wahrzunehmen, was unsere tatsächliche Position in der Frage ist, auf die sich seine Attacke richtet.

III. Dreigliederungswille und Dreigliederungsunwille

Um nicht an der Oberfläche zu bleiben, muß ich etwas weiter ausholen. Hätte sich Henrich mit den Arbeitsergebnissen der "Achberger Schule" befaßt, dann wüßte er, daß es keinen Grund gibt, uns über die Dreigliederung als "Urphänomen einer menschlichen Ordnung" zu belehren. Alles, was wir je auf diesem Arbeitsfeld unternommen haben, geht aus vom Urbildcharakter der Dreigliederung hinsichtlich der sozialen Ordnung "für unsere Zeit" (s. unsere zahlreichen Publikationen von M. Bader, J. Beuys, B. Hasen-Müller, W. Heidt, H. E. Lauer, W. Schmundt und P. Schata).

Richtig: "Man kann Dreigliederung anhand des praktischen Prozesses aus den Verhältnissen ablauschen. Sie bleibt in den westlichen Verhältnissen genauso hereingefaltet wie in den östlichen..." Sollte dies gegen die Achberger Position gesagt sein? Dann wäre es absurd. Henrich tut so, als würde er damit etwas völlig Neues vortragen. Ich kenne in der gesamten Dreigliederungsforschung niemand, der davon nicht ausginge. Aber schon die konkrete Beschreibung des Urbildes differiert! Für Henrich scheint es diesbezüglich noch keine Probleme zu geben. Vielleicht hält er es gar nicht für nötig, sich mit der Forschung nach Steiner zu befassen; gut. Nur dann sollte er aufhören, zu belehren ("Ich dagegen behaupte ...").

Die Frage liegt an einer ganz anderen Stelle. Jeder, der in der Dreigliederungsforschung auch nur seine Hausaufgaben erledigt hat, weiß, daß die Dreigliederung des sozialen Organismus als das innere Ordnungsprinzip in den sozialen Verhältnissen unserer Epoche lebt. Er weiß aber zugleich, daß aus dem ideologischen Denken der Neuzeit andere ordnungspolitische Vorstellungen (und Interessen) sich des Rechtslebens des sozialen Organismus bemächtigt haben und über die Gesetzgebungen den Verhältnissen eine andere Erscheinungsform und Entwicklungsrichtung geben, als es diejenige ist, die das Urbild veranlagt. Daraus entsteht überhaupt erst das Problem - und die Aufgabe.

Der "Dreigliederungswille", den Henrich ebenfalls in einen absurden Gegensatz stellt gegen die "Achberger Schule", ist natürlich auch ein Phänomen; aber ebenfalls ein sehr komplexes. Als Zeitbewußtsein ist er sehr unterschiedlich ausgebildet. In bestimmten Fragen lebt er schon mehrheitlich in der Zeitgenossenschaft. In anderen Fragen - z. B. im Hinblick auf das "soziale Hauptgesetz" und überhaupt auf alles, was nicht mehr egoismusmotiviert veranstaltet sein sollte - ist erst wenig Willenssubstanz gebildet. Die Achberger Position in dieser Frage ist völlig identisch mit dem, was Henrich für sich postuliert: Die Entwicklung überall dort zu unterstützen, wo Schritte in Richtung Dreigliederung auf der Tagesordnung stehen - und seien es "kleine Schritte".

Der Gegensatz scheint sich nun dort aufzutun, wo sich für die "Achberger Schule" aus der Erkenntnis, daß es auch den Dreigliederungsunwillen, d. h. die die Dreigliederung verhindern wollenden Machtinteressen auch heute ganz massiv gibt, die Frage in den Vordergrund gedrängt hat: Wie kann, ja wie muß der Dreigliederungswille des Zeitbewußtseins tätig werden, um sich einerseits gegen den Dreigliederungsunwillen durchzusetzen und andererseits für sich selbst die soziale Legitimität zu gewinnen?

Mit anderen Worten: Was muß - in Übereinstimmung mit dem Urbild - geschehen, damit die Menschen aus ihrem immer mehr erwachenden Dreigliederungswillen ihr soziales Leben **Schritt für Schritt** umgestalten können oder auch dort, wo die historischen Umstände danach verlangen, das Dreigliederungsgrundprinzip - nämlich die Selbstverwaltung des Staates, der Wirtschaft und der Kultur nach ihren je eigenen Aufgaben - **universal** zu realisieren? Gibt es im sozialen Organismus einen Quellpunkt, aus dem heraus dieser Gestaltungs- und Umgestaltungsprozeß von den Menschen selbst initiiert und durchgeführt werden kann?

Die sozialwissenschaftlich-systematische, die historische und die menschenkundliche Erforschung dieser Frage hat uns zu jenem Ergebnis geführt, das wir dann zum Inhalt der Volksgesetzgebungsinitiative gemacht haben.

IV. Die Prioritätenfrage und die drei sozialen Subjekte"

Diese Initiative faßt drei grundlegende Einsichten zusammen:

1) "Es sind die Gesetzgebungen die **Grundlage** für die Struktur der sozialen Verhältnisse" (Steiner; = soziales Prioritätsgesetz).

2) Wenn man will, daß in einem Gemeinwesen diese Grundlage durch die Menschen **selbstbestimmt** gelegt und entwickelt wird, müssen sie a) die Möglichkeit haben zur Initiative auf diesem Felde (= **Gesetzesvorschlagsrecht**) und b) müssen sie als Gemeinschaft die Möglichkeit haben zu entscheiden, was verbindliche Gesetzeskraft erlangen soll (= **Gesetzesbestimmungsrecht**). Solange es diese beiden sozialen Grundrechte in einem Gemeinwesen nicht gibt, kann von einem sich selbst bestimmenden sozialen Organismus im Sinne des Urbildes der Dreigliederungsidee nicht gesprochen werden.

3) Sowohl die geschichtliche wie die menschenkundliche Erkenntnis zeigt, daß der Dreigliederungswille im Hinblick auf die Konstitution der Volkssouveränität am weitesten und konsequentesten entwickelt ist und sogar im Hinblick auf die konkrete Erscheinungsform derselben in der Volksgesetzgebung bereits mehrfach zum Durchbruch gekommen war, bisher aber - mit Ausnahme der Schweiz - entweder von Machteliten wieder abgeschafft oder von den Menschen noch nicht hinreichend ergriffen wurde.

Aus diesem Forschungsergebnis kann man **das Selbstbestimmungsrecht der Rechtsgemeinschaft für die Gestaltung der Strukturen und Rechtsordnungen, die dem sozialen Leben den Rahmen geben**, als das grundlegende Axiom der Dreigliederungsidee erkennen.

Die Dreigliederungsidee insgesamt ist nichts anderes als die dreifache Modifikation des Prinzips, daß die Menschen ihr soziales Leben **selbstbestimmt und selbstverantwortlich** sollen gestalten können. Die dreifache Modifikation dieses Prinzips ergibt sich aus der Tatsache, daß das soziale Leben in seiner Wirklichkeit ein sozialer Organismus ist, in dem drei Grundfunktionen bzw. Systeme zusammenwirken, die aus dem Wesen ihrer jeweiligen Aufgabe von drei verschiedenen "Willen" (sozialen Subjekten) geleitet werden müssen:

Die Priorität des **Gemein-Willens**, der zuständig ist für das Bestimmen der Gestaltungen des Rechtslebens, ergibt sich daraus, daß die Art und der Umfang der Kompetenzen des **Individual-Willens** (als Autorität über die Gestaltungen des Geisteslebens) bzw. des **Kollektiv-Willens** (als Autorität über die Gestaltungen des Wirtschaftslebens) der Zustimmung, der **Legitimierung** durch den Gemein-Willen bedürfen; denn auch das, was im sozialen Organismus durch den Individual-Willen bzw. den Kollektiv-Willen unternommen wird, kann nicht selbstherrlich geschehen, sondern nur im Rahmen und auf der Grundlage des geltenden Rechts.

Dieser Zusammenhang und die damit verbundenen Konsequenzen für die sachgemäße Ausbildung der Bildungs- und Tätigkeitsformen des Gemeinwillens wurde in der bisherigen Dreigliederungsforschung vernachlässigt. An dieser Stelle liegt auch die entscheidende Lücke bei Henrich. Außer zwei/drei ganz allgemeinen Sätzen, die überhaupt nicht erkennen lassen, daß ihm klar wäre, daß gerade diese Sätze - obgleich viel zu wenig entfaltet - die wichtigsten seines ganzen Buches sind, außer diesen Sätzen ist nichts zu finden, was die Erkenntnis an den entscheidenden Punkt führen würde - gerade wenn es darum gehen soll, die Verhältnisse in der DDR dort anzupacken, wo man diesen Staat mit einem seiner ureigensten Ideale konfrontieren und damit anknüpfen könnte an einem ideologiekonformen Punkt, vorausgesetzt, es gäbe einen solchen, der zugleich auch dieser Kernpunkt der Dreigliederungsidee wäre (Konkretes dazu, die DDR betreffend, siehe unter VI.).

Gibt es diesen Kernpunkt? Es gibt ihn und er erweist sich der "anschauenden Urteilskraft" sogar als das innere Bewegungsmoment des "Urbildes", aus dem heraus durch die menschlichen Seelenkräfte des Denkens, Fühlens und Wollens die äußeren Verhältnisse in die Form gebracht werden können, die den angedeuteten Funktionen des sozialen Organismus entspricht! Entweder im universalen Sinn oder Schritt für Schritt.

Gehen wir bei der näheren Bestimmung dieses Gesichtspunktes von Sätzen aus, die sich - in die richtige Richtung weisend - bei Henrich selbst finden. Er schreibt ("Der vormundschafftliche Staat", S. 276): "Erst in dem Umfang, wie über öffentliche Diskurse die Ziele und Formen des Zusammenlebens im Staatssozialismus bestimmt werden, kann von einer Transformation des Politischen, einem ersten Schritt in Richtung einer Assoziation der Menschen in Freiheit gesprochen werden."

So richtig und wichtig dieser Satz ist - er bleibt zu allgemein. Halten wir fest: Es soll um eine "Transformation des Politischen" gehen und um dessen Bedingung, die gesehen wird im offenen Diskurs über die Ziele und Formen des Zusammenlebens. Gut. Aber was ist die Funktion des "Politischen" und was heißt dessen "Transformation"? Und wie kann aus der Unverbindlichkeit und Privatheit des "offenen Diskurses" der offene **politische**, also auf Verbindlichkeit durch demokratischen Beschluß zielende Diskurs werden?

Zwölf Seiten weiter findet sich ein Hinweis, der vermuten läßt, was Henrich meinen könnte. Da greift er zu einem Steinerzitat, das - am Beispiel der Wirtschaftsgestalt - die Prioritätenfrage behandelt. Steiner (zitiert nach Henrich): "Wie die Natur Vorbedingungen schafft, die außerhalb des Wirtschaftskreises liegen und die der wirtschaftende Mensch hinnehmen muß als etwas Gegebenes, auf das er erst seine Wirtschaft aufbauen kann, so soll alles, was im Wirtschaftsbereich ein Rechtsverhältnis begründet von Mensch zu Mensch" - und **alles** im Wirtschaftsbereich ist von einem 'Rechtsverhältnis' berührt - "im gesunden sozialen Organismus durch den Rechtsstaat seine Regelung erfahren, der wie die Naturgrundlage als etwas dem Wirtschaftsleben selbständig Gegenüberstehendes" - und insofern auch Vorgegebenes - "sich entfaltet." Was übrigens in gleicher Weise für alle Zusammenhänge des kulturellen Lebens gilt!

Leider läßt auch Steiner die Sache zu sehr im Allgemeinen: Was soll es denn heißen "durch den Rechtsstaat seine Regelung erfahren" und wodurch "entfaltet" sich denn dieses dem Wirtschaftsleben und dem Kulturleben "selbständig Gegenüberstehende"? Steiner hat diese Fragen nie systematisch bearbeitet.

Wenn das so ist - und es ist so! -, dann bedeutet es ja, daß **alle** Dreigliederungs**"inhalte"**, wie Henrich sich im Interview ausdrückt, immer einer rechtlichen Form bedürfen, um gesellschaftlich legitimiert zu sein. Das ist so banal und so selbstverständlich, daß man sich scheut, es überhaupt noch zu explizieren. Ein Beispiel für alle mag genügen: "Freie Schule" kann natürlich nur stattfinden, wenn das Staatsrecht es vorsieht. Und alles Gestalten im Recht ist natürlich nicht Sache der Juristenzunft, sondern der **Rechtsgemeinschaft** selbst und - soweit sie es will - unmittelbar.

Soweit gehen die Entwicklungen auch in der Sowjetunion noch nicht; denn das Beispiel, das Henrich im Interview anführt (Schulautonomie), ist sicher eine gewisse Bewegung der Gesellschaft in Richtung Dreigliederung (Ausdruck eines "unbewußten Dreigliederungswillens"), aber es ist noch lange nicht Ergebnis sozialer Selbstbestimmung im Recht; es ist ein obrigkeitstaatliches Geschenk, wie einst die Fürsten ihren Untertanen auch Gutes taten, das sie aber jederzeit auch wieder zurücknehmen konnten. Das würde sich erst geändert haben, wenn verwirklicht wäre, was Gorbatschow seit 1986 fordert: "Unsere Verfassung sieht vor, daß bei wichtigen Fragen im Leben unseres Landes sowie bei Beschlußentwürfen der örtlichen Sowjets Volksdiskussionen und Volksabstimmungen durchgeführt werden. Es kommt darauf an, die Vorbereitung eines Gesetzes, das diese überaus wichtige Frage regeln würde, zu beschleunigen" (am 27. 2. 1986).

V. Die Volksgesetzgebung als Quelle der Dreigliederungsverwirklichung und ihrer rechtsstaatlichen Legitimation

Wenn das so ist - und es ist so! -, dann führt uns die nächste Frage an den realen Ausgangspunkt der Schritte zur Verwirklichung der Dreigliederung. Natürlich kann das nie heißen, "die Dreigliederung per Dekret einführen" (Henrich). Richtig, aber nicht sonderlich originell. Originell wäre die Aussage: Verwirklichung der Dreigliederung, insofern sie eine Frage an das soziale Ganze ist, bedeutet immer

zuerst: **Feststellung der dreigliederungsgemäßen "Rechtsbeziehung" durch demokratischen Beschluß.** In seinem Buch führt Henrich den Gedanken bis zu diesem Punkt (S. 288 a. a. 0.):

"Rechtsbeziehungen können in der Moderne nur noch auf **demokratischer** Grundlage geregelt werden, was aber die Mitwirkung **aller** Bürger ... verlangt." Und wie zur Verstärkung einige Seiten später (S. 296 a. a. 0.): "Soll dem danach strebenden Sehnen wahrhaftig entsprochen werden, kann das allein innerhalb einer in sich gleichberechtigten Rechtsgemeinschaft geschehen, die **aus sich heraus** die sozial wünschenswerten Rechtsvorstellungen und -normen schöpft."

Im Prinzip richtig. Aber mit dem Prinzip allein kommt man in der Dreigliederungs**verwirklichung** noch keinen Schritt weiter. Mag die Dreigliederung noch so sehr "unbewußtes Wollen" unserer Epoche sein: Wenn sich dieses Wollen nicht die sachgemäßen Organe - und das heißt zuerst einmal die sachgemäßen Organe für diese **Rechts"schöpfungen"**, also die dreigliederungs-konformen **demokratischen Verfahren** - schafft, hilft alles Verkünden der Dreigliederungsinhalte nichts, dann bleibt eben alles im Utopischen hängen.

So habe ich es über viele Jahre im eigenen Umgehen mit der Dreigliederungsarbeit und in der Wahrnehmung des Wirkens anderer erlebt.

Zwischenbemerkung

An dieser Stelle wurde in dem ursprünglichen Manuskript (dat. 18. 9. 89) über mein persönliches Miterleben eines Vortrages von Rolf Henrich in Ost-Berlin berichtet, wo ich erleben konnte, daß seine Zuhörer (Mitte Juni) - nachdem ihnen ca. eine Dreiviertelstunde "Dreigliederungsinhalte" aus Henrichs Buch vorgelesen worden waren, die Lesung per Abstimmung beendeten. Ihre anschließenden Fragen und Wortmeldungen richteten sich in keinem einzigen Fall auf eine nähere Erläuterung der Dreigliederungsidee, die als solche durch die Lesung auch gar nicht erkennbar wurde, sondern ausschließlich auf die Frage, wie man in der DDR politisch - also im Rechtsleben - überhaupt etwas in Gang setzen könnte. Es ging in der Diskussion ausschließlich darum, in Erfahrung zu bringen, **wie** man zu einer gesellschaftlichen Entwicklung kommen könne, die nicht von Apparaten, Parteibonzen und Managern, sondern von den Menschen selbst gesteuert werde. Also nicht um alle möglichen "Inhalte" ging's; die Lesung hatte genug ermüdet. Alle Aufmerksamkeit richtete sich auf den **dramatischen Kern** der Dreigliederungsfrage: Was muß geschehen, damit wir die Verhältnisse so (wie vorgelesen) oder auch anders - **jedenfalls selbstbestimmt** - einrichten können? Darum ging's.

Ich berichtete dann in dem Manuskript weiter, daß Rolf Henrichs einzige Antwort auf diese Frage (an jenem Abend jedenfalls) aus der Forderung bestand, es müßten die "staatsfreien Gruppen", z. B. die Friedensgruppen, "legalisiert" werden; also Vereinigungsfreiheit, was aber - so selbstverständlich es vom Standpunkt eines liberalen Grundrechtsverständnisses ist - im Staatsverständnis der SED, die ja damals noch allmächtig herrschte, keinerlei Anknüpfungspunkt fand, weil es in der Konsequenz die Vorstellung eines um die Exekutive konkurrierenden Parteienpluralismus impliziert. Vereinigungsfreiheit umfaßt immer auch das Recht, sich um die politische Machtteilhabe zu bewerben. Aber für ein solches Recht gab es im DDR-System keinen Anknüpfungspunkt. Man konnte diese Forderung nur **in Opposition** zum System vortragen. Das erschien den Menschen damals - verständlicherweise - unrealistisch.

Doch dazu hat sich Rolf Henrich dann mit seiner federführenden Beteiligung an der Initiative "Neues Forum" entschlossen. Wie das Regime darauf reagierte, ist bekannt. Heute, wo alle diese Vorgänge wie nebensächliches Vorgeplänkel dessen erscheinen, was dann nach dem 7. Oktober als "deutsche Oktober-Revolution" das SED-Regime hinwegfegte, mache ich mich bei all denen, die Rolf Henrichs Rolle in den gegenwärtigen Entwicklungen so sehr schätzen, ganz gewiß unbeliebt, wenn ich - wie sie meinen werden - Wasser in den Wein gieße, indem ich darauf hinweise, daß zwar das "Neue Forum" einfach als Projekt und Kristallisationspunkt in diesen Entwicklungen als eine Stütze der Demokratiebewegung wirkte, andererseits aber - indem es schon in seinem Aufruf nur sehr verschwommen von der notwendigen "demokratischen Erneuerung" sprach - die große Chance verspielte, jetzt, wo allen Vorgängen in der DDR weltweit große Medienbeachtung zuteil wurde und wird, jenen **konkreten Demokratiebegriff** ins Bewußtsein zu heben, der als Idee der Volksgesetzgebung nicht nur im Zentrum der Dreigliederung steht - obgleich Rudolf Steiner so niemals davon spricht -, sondern auch in der Staatsrechtsgeschichte der DDR bis 1968 eine herausragende Bedeutung hatte, also zugleich schlechthin **die** quasi systemkonforme, nicht oppositionelle, dennoch wahrhaft revolutionäre Herausforderung des Regimes gewesen wäre.

So ist es in unvoreingenommen kritischer, wirklichkeitsgemäßer Sicht gesagt dem "Neuen Forum" eben auch zu verdanken, wenn bisher im Prozeß des Umbruchs in der DDR nur jene Vorstellungen in den Vordergrund traten, die das öffentliche Bewußtsein am traditionellen Demokratiebegriff festhalten, d.h. hinauslaufen auf die Adaptation eines parlamentarischen Parteienpluralismus, der aber alles andere ist als eine Ausdrucksform der Selbstbestimmung des sozialen Organismus; er ist das seit langem äußerst erfolgreiche Täuschungsmanöver derjenigen, die damit für das naive Bewußtsein die Tatsache verschleiern, daß die Gesellschaft in Wahrheit von kleinen Machtgruppen gesteuert wird (siehe z.B. dazu R. Steiner, GA 177, S. 247 f.).

Wer meint, so fährt das Manuskript vom 18. Sept. 89 dann fort, die Idee der Volksgesetzgebung ignorieren zu können, wird mit all seinen gutgemeinten und gewiß auch wünschenswerten weitergehenden Dreigliederungsinhalten im Gestrüpp des Mehrparteienstaates stecken bleiben. Auch in der DDR werden die Verhältnisse, wenn man die Idee der Volksgesetzgebung nicht aufgreift, zu nichts anderem als zum Mehrparteienstaat westlichen Typs führen, der ja nichts anderes ist als die liberale Version der Fremdbestimmung des sozialen Organismus. Daß aus ihm keine Dreigliederungsentwicklungen hervorgehen, ist historisch hinlänglich nachgewiesen (s. o. Hinweis auf Steiner).

Es ist tragisch, daß in dem Moment, in dem in der DDR das alte System zusammenbricht, die Dreigliederung dort im alten Stil vertreten wird. Die anthroposophische Publizistik hätte in den letzten Jahren dazu beitragen können, nicht nur die interessierte Öffentlichkeit hier, sondern auch die Dreigliederungsfreunde in der DDR vertraut zu machen mit den neuen Arbeitsergebnissen der Dreigliederungsforschung zur Demokratiefrage. Die Ansätze, die es in diesem Jahr dafür gab, kamen zu spät und wurden meist nicht so moderiert, wie es ein sachliches geisteswissenschaftliches Bemühen verlangt.

Diese Informationsarbeit hätte stattfinden können, seit die "Achberger Schule" ihre Forschungsergebnisse dargestellt hat (spätestens seit 1986). Dann wäre heute allen klar, daß die Qualität der **Selbstbestimmung des sozialen Organismus in der Sphäre seines Rechtslebens** durch nichts anderes erreichbar ist als durch die **Volksgesetzgebung**. Und klar wäre auch, daß eine "klug" geregelte Volksgesetzgebung ebensowenig Ausdruck einer "rechtstechnokratischen Position" ist, wie kein anderes "klug" gestaltetes Gesetz. Denn wenn man etwas nicht "klug" regelt, dann wird es unklug geregelt sein oder gar nicht zur Verfügung stehen. Das heißt aber dann für das hier erörterte Beispiel: Die Mitte des sozialen Organismus ist - parlamentarisch oder, wie bisher in der DDR, parteibürokratisch - fremdbestimmt. Ist aber die Mitte fremdbestimmt, ist alles fremdbestimmt - man sollte sich nicht wegen ein paar Nischen, in denen u. a. die Waldorfschulen, die bio-dynamische Landwirtschaft u. ä. existieren, über diesen Tatbestand hinwegtäuschen.

Nein, **alle** sozialen Lebensprozesse bedürfen für ihren Vollzug immer auch einer rechtlichen Form. Das fängt schon mit der **Verfassung**, dem Grundgesetz eines Gemeinwesens, an. Es nutzt ja gar nichts, immer nur die Dreigliederungsutopie zu predigen; das bleiben Leerformeln. Man muß den Inhalten zumindest die Form des Verfassungsrechtes geben, weil sonst ein anderes geltendes Verfassungsrecht den zunächst "unbewußten Dreigliederungswillen" blockiert, abweist (dann bleibt den Leuten nichts anderes übrig, aus ihrem "Dreigliederungswillen" mit dem Kopf gegen die Wand zu poltern (d. h. zu demonstrieren), in ihrem Willen zu erlahmen (d. h. zu resignieren, sich in die privaten Nischen zurückzuziehen) oder ein Opfer der Illusion zu werden (d. h. in das "Reich der Freiheit", das aber in Wahrheit nur die erträglichere Form der Fremdbestimmung ist, "überzusiedeln").

Wenn es in der Dreigliederungsgesellschaft schon in ihrer Grundverfassung um Selbstbestimmung geht: Wer sonst wenn nicht die freien Initiativen der Bürgerinnen und Bürger soll denn die Entwürfe für eine solche Grundverfassung ins Spiel bringen und wer soll denn den einen Vorschlag, der gewünscht wird, zum verbindlichen erklären, ihn also legalisieren, wenn nicht die Rechtsgemeinschaft selbst durch die "Mitwirkung aller Bürger" (Henrich)? Man kommt weder in der sozialwissenschaftlichen Logik noch in der politischen Realität um diesen Kardinalpunkt, die Volksgesetzgebung, herum.

Die Volksgesetzgebung, wie wir sie als Konsequenz unserer Forschungen vorschlagen, ist keine "rechtstechnokratische Lösung", sondern die Kreation der **Lebensform der sozialen Ichkraft, des Gemeinwillens als des Zentrums des Dreigliederungswillens**. Wir haben diesem Prinzip, das wir im historischen Sinn ja weiß Gott nicht "erfunden" haben - es tauchte bereits 1793 in der ersten republikanischen Verfassung des revolutionären Frankreichs auf -, aus der Dreigliederungsidee und der anthroposophischen Menschenkunde inspiriert eine neue, tiefere Begründung und in dem Regelungsvorschlag, den unsere Initiative schon an über 2 Millionen Menschen herangebracht hat, eine solche Erscheinungsform gegeben, daß der entsprechende soziale Prozeß einen gewissermaßen **meditativen Charakter** annehmen kann, indem er das gerade im traditionellen politischen Agieren chaotisch vermischte Denken, Fühlen und Wollen "ordnet" und in ein gegliedertes Zusammenspiel überleitet (Näheres dazu z.B. in "Flensburger Hefte" Nr. 25 S. 69 ff.). Und wie die Meditation als ein Ausnahmezustand des individuellen Bewußtseins nur dadurch möglich ist, daß man sich in strenger Weise auf einen überschaubaren "Inhalt" konzentriert und dergestalt eintaucht in das Kräftefeld der seelischen Selbstbeobachtung, so geschieht es genau parallel bei dem Weg der dreistufigen Volksgesetzgebung auf dem Schauplatz des gesellschaftlichen Bewußtseins, d. h. im Kräftefeld der volks-seelischen Selbstbeobachtung.

Was anderes als dieses könnte denn das methodisch richtige Mittel sein, die schrecklichen Dämonien, denen die Völker ansonsten immer wieder durch die Politik ausgeliefert sind, zu bändigen? Der Führerkult Hitlers, der sich als Verkörperung des Volkswillens darstellte, war das extreme Gegenteil des Geistes, der als der Geist der Freiheit, der Gleichheit und der Brüderlichkeit dreieinig in der dreistufigen Volksgesetzgebung waltet: **Frei** im Ergreifen der Idee und der Initiative, **brüderlich** in der Kommunikation des gemeinsamen Prüfens und Erörterns eines Vorschlages und **gleich** im Bekunden des Willens, des Fassen des Beschlusses. Das Dreigliederungswesen lebt ganzheitlich in jeden Lebensprozeß des Sozialen. So auch in der dreigliederungsgemäß eingerichteten Gesetzgebung.

Henrich sagt: "Ein juristisch klug ausgedachtes Ding." Wirklich und wahr ist: Die dreistufige Volksgesetzgebung durchmißt den anthropologischen Dreischritt von Denken, Fühlen und Wollen und vermittelt diese seelische Grundstruktur an die Gesellschaft. Sie verleiht somit dem sozialen Ganzen erst das Menschenbild der Vollbürgerschaft. Und damit beginnt sich die Dreigliederung des sozialen Organismus vom Fundament her bewußt zu entfalten.

Das ist der Anfang, aus dem alles weitere sachgemäß und legitimiert aufblühen kann. Der Gang der Geschichte wird zeigen, daß sich die Dinge anders nicht entwickeln können und deshalb auch nicht anders entwickeln werden. Das gilt für die DDR wie für jedes andere Gemeinwesen.

Die Achberger Volksgesetzgebungsinitiative setzt diese Erkenntnis in einen "klugen" Vorschlag um und wendet sich damit an alle. Es wird also das Heil gerade nicht in irgendwelchen exekutiv verordneten "technokratischen Lösungen" gesucht, sondern es wird gesehen in der unerläßlichen verfassungsrechtlichen **Konstitution des freien Geisteslebens** im Hinblick auf das **Recht zur Gesetzesinitiative** aus der Mitte der Rechtsgemeinschaft (= **Vorschlagsrecht**) und in der ebenso unabdingbaren verfassungsrechtlichen **Konstitution des demokratischen Bestimmungsrechtes des Volkes selbst** über die gesetzliche Verbindlichkeit.

Nur so, auf keine andere Art, werden die Rechtsbeziehungen "auf demokratischer Grundlage", d. h. unter der "Mitwirkung aller Bürger geregelt" (Henrich). Da Rolf Henrich die Sache im Prinzip ja genauso zu sehen scheint, ist es um so verwunderlicher, warum er gegen den bisher einzigen Vorschlag zur Regelung dieser Grundfrage, der aus der Dreigliederungsforschung stammt, unqualifiziert polemisiert. Hätte er unsere Arbeitsergebnisse zur Kenntnis genommen, könnte er nicht so leichtfertig dahereden. Dann wüßte er, daß sich - wie wir ausdrücklich sagen - durch die sach-, d. h. dreigliederungsgemäße **Ordnung der dreistufigen Volksgesetzgebung** die kreative Gestaltung der Lebensprozesse genausowenig "von selbst" ergibt, wie sich die Blutzirkulation auch nicht schon des Herzorgans oder die Atmung des Lungenorgans wegen "von selbst ergeben." Aber ohne diese Organe wäre das eine wie das andere halt auch nicht möglich.

VI. Der historische Anknüpfungspunkt in der DDR

Hat man durchschaut, daß nichts anderes als die Volksgesetzgebung zur "Emanzipation des Rechts" (Steiner) im sozialen Organismus führen und als solche je und je die Voraussetzungen für alle übrigen Emanzipationsschritte in kultureller wie in wirtschaftlicher Hinsicht schaffen kann, hat man weiterhin erkannt, daß ja der Dreigliederungswille in der neueren Geschichte seit der Französischen Revolution sich bisher hauptsächlich auf das Erringen dieses Elementes gerichtet hat - wir haben diese historische Tendenz z. B. in dem Aufsatz "1789 - 1989: Ist's an der Zeit, die Revolution zu vollenden?" (Info3-Extra 1/89) aufgezeigt -, dann wird man als für die Dreigliederung engagierter Zeitgenosse in dem Land, in dem man als Staatsbürger Mitverantwortung trägt, sein Hauptaugenmerk darauf lenken, wie es um diese zentrale Frage im eigenen Land bestellt ist. Mit anderen Worten: Man prüft, ob es im geltenden Verfassungsrecht für die Volksgesetzgebung schon Anknüpfungspunkte gibt und ob es in der spezifischen historischen Entwicklung eines Gemeinwesens diesbezüglich schon besondere Errungenschaften gegeben hat.

Bei Henrich, dem es nach seinen Bekundungen so sehr um die "Anknüpfungspunkte" für Dreigliederungselemente in vorhandenen Entwicklungstendenzen geht, findet sich kein Hinweis darauf, daß er die Anknüpfungsfrage für die DDR im Hinblick auf den Volksgesetzgebungsgesichtspunkt untersucht hätte. Und doch ist dieser Gesichtspunkt überhaupt der einzige, für den man in der DDR eine höchst interessante Ausgangslage vorfinden kann.

Es zeigt sich nämlich, daß die Volksgesetzgebung nicht nur - sogar konsequenter entfaltet als in der Schweiz - der Gründungsverfassung der DDR (1949) das Gepräge gegeben hat, sondern zwischen 1946 und 1952 eines der zentralen Themen war, mit dem die SED ihre politische und ideologische Position gegenüber den Westzonen definierte. Ja man ging - unter Berufung auf Marx und Lenin - sogar soweit, daß man selbst den Sozialismus, den man aufbauen wollte, unter den **Popularvorbehalt** stellte (Art. 63 und 87).

Kurzum: Das Selbstverständnis der DDR war in ihrer Geburtsphase ganz und gar geprägt nicht nur von einer allgemeinen Berufung auf das Prinzip der **Volkssouveränität**, sondern - in Abgrenzung von der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft mit ihrem die Herrschaft der kapitalstarken Minderheiten verschleiernenden Parlamentarismus - von der ganz konkreten Erscheinungsform derselben in Gestalt der **direkt-demokratischen Volksgesetzgebung**. Diese würdigte man ausdrücklich als Errungenschaft der deutschen Arbeiterbewegung (was stimmt; denn seit 1869 stellten alle Grundsatzprogramme der Arbeiterpartei die Volksgesetzgebung an die Spitze ihrer Ziele; eine ausführliche Darstellung dieses Zusammenhanges bringt das "Weimarer Memorandum", 1989).

Schon 1953 zeigte sich aber in der DDR, daß diese Idee in der Bevölkerung - wie schon während der Weimarer Republik - nicht zum Leben erweckt war. Denn am 17. Juni brachte man den Widerstand gegen die ständige Verschärfung der Arbeitsnormen nicht über den Weg des verfassungsmäßig vorgesehenen Volksbegehrens ins Spiel, sondern forderte stattdessen den Rücktritt der Regierung und "freie Wahlen". Mag sein, daß die Führung und die sowjetische Besatzungsmacht auch den verfassungskonformen Widerstand unterdrückt hätte, aber sie hätte dann offen gegen jenes Prinzip gehandelt, dem sie selbst jahrelang allergrößte Bedeutung zugemessen hatte. Und der 17. Juni stünde heute in der deutschen Geschichte als ein Tag, der die ständige Erinnerung an die Idee der direkten Demokratie durch Volksgesetzgebung wachhielte.

Über kurz oder lang wird sich überall durch die Tatsachen bestätigen, daß es keinen Weg zur Dreigliederung des sozialen Organismus geben wird, der an der dreistufigen Volksgesetzgebung, wie die "Achberger Schule" sie entwickelt und in die internationale Diskussion eingeführt hat, vorbeiführt. Wer die Gründe dafür nicht im reinen Denken findet, den wird die Erfahrung belehren.

Nachbemerkung

Seit die vorstehende Replik geschrieben wurde, ist etwa ein Vierteljahr vergangen. Im Hinblick auf die konkreten Umstände in der DDR hat sich im Prinzip nichts geändert. Anders ist nur, daß inzwischen die SED-Macht zusammengebrochen ist und man im Hinblick auf die "demokratische Erneuerung" nicht mehr nötig hat, die SED überhaupt als einen Faktor zu berücksichtigen. Trotzdem gilt objektiv, was zur Frage der Volksgesetzgebung im "Weimarer Memorandum" dargestellt ist: Es war die SED, die zwischen 1946 und 1949 diesen auch für die Dreigliederungsidee zentralen Gesichtspunkt als einzige der damaligen Parteien konsequent verfochten und dafür gesorgt hat, daß er der Gründungsverfassung der DDR zugrunde gelegt wurde. Freilich hat dann nach der Staatsgründung die Volkskammer es unterlassen, die Verfassungsnorm gesetzlich zu regeln, so daß dieses zentrale demokratische Grundrecht für entsprechende Initiativen nie zur Verfügung stand - bis die Sache 1968 schließlich in der neuen Verfassung auch als Rechtsnorm nicht mehr auftauchte. Vom Wesen des sozialen Organismus her betrachtet ist es so, daß diese Ausschaltung des demokratischen Souveräns, des Volkes, aus allen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen des Rechtslebens die letzte Ursache war für die Konstitution der Diktatur in all ihren unmenschlichen Erscheinungsformen.

Und daher wird die wirkliche Therapie auch nur von daher ihren Ausgangspunkt nehmen können, daß die Volkssouveränität verfassungsrechtlich und durch die entsprechende konkrete Ausgestaltung in Form der dreistufigen Volksgesetzgebung wiederhergestellt wird. Das ist das Ziel der "Initiative Volkswille", die als landesweit tätige Unterschriftensammlung am 20. November von Weimar aus ihre Arbeit aufgenommen hat (Aufruf anbei).

Achberg, 6. Dezember 1989